

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2013

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 29. Oktober 2012, RRB Nr. 2012/2130

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes	5
1.2 Prämienvverbilligung 1996 - 2012 im Kanton Solothurn.....	5
1.2.1 Auszahlungen 1996 - 2012	5
1.2.2 Hauptgruppen in der Prämienvverbilligung.....	8
2. Prämienvverbilligung 2013	8
2.1 Bundes- und Kantonsbeitrag	8
2.2 Prämienvverbilligungsmodell 2013	9
2.2.1 Ausgangslage	9
2.2.2 Prämienanstieg und Prämiensenkung.....	9
2.2.3 Übernahme pflicht gemäss Art. 64a KVG.....	9
2.2.4 Sozialhilfe und EL zur AHV/IV	10
2.2.5 EL für Familien	10
2.2.6 Parameter Modell 2013	11
3. Nachhaltigkeit – ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen	12
4. Mitbericht des Finanzdepartementes.....	12
5. Formelles, Rechtliches.....	12
6. Antrag.....	13
7. Beschlussesentwurf	15

Kurzfassung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹⁾) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht mehr in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)²⁾ entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz, den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2013 für den Kanton Solothurn 70'620'568 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 56'496'454 Franken (80% von 70'620'568 Franken). Dies ergibt eine Prämienverbilligungssumme von 127'117'022 Franken.

Die noch provisorischen Zahlen 2012 zeigen, dass von den für das 2012 bereit gestellten Fr. 127.3 Mio. Fr. 3.3 Mio. voraussichtlich nicht beansprucht werden. In dieser Summe sind allerdings Mittel mitberücksichtigt, um die neue Verlustscheinregelung ab 2012 aufzufangen sowie den Negativsaldo des Ausgleichskontos IPV von Fr. 1'863'525 aus dem Vorjahr zu decken. Gegenwärtig sind noch keine gesicherten Erfahrungswerte erhältlich, da die neue Regelung erst zu greifen beginnt und die Krankenkassen erst zögerlich angefangen haben, den Meldeaufforderungen des Departementes Folge zu leisten.

Die Prämienverbilligungssumme 2013 basiert auf dem gesetzlichen Kantonsanteil von 80% des vom Bund zur Verfügung gestellten Beitrages. Unter der Annahme, dass 2013 rund 5 Mio. Franken zur Deckung von Verlustscheinen anfallen, werden für die Prämienverbilligung rund 122 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Mit den zu erwartenden Zunahmen in den Bereichen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe verringert sich die für die ordentliche Prämienverbilligung bereit gestellt Summe erneut. Die sozialpolitischen Zielvorgaben können so nur noch für untere Einkommen gehalten werden.

¹⁾ SR 832.10

²⁾ BGS 831.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2013.

1. Ausgangslage

1.1 Das Krankenversicherungsgesetz des Bundes

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG¹⁾ verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen zu gewähren (Art. 65 KVG). Der Bund unterstützt die Kantone dabei mit Beiträgen (Art. 66 KVG).

Ferner verpflichtet der Bund die Kantone nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG, die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mindestens 50% zu verbilligen.

1.2 Prämienverbilligung 1996 - 2012 im Kanton Solothurn

1.2.1 Auszahlungen 1996 - 2012

Seit 1996 ergeben sich folgende maximale und minimale Bundes- und Kantonsbeiträge für die Prämienverbilligung (schattiert die jeweils vom Kantonsrat ausgelöste Prämienverbilligungssumme), sowie folgende Modelle und tatsächlich verwendete Mittel:

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1996	KVG maximal (100%)	64,2	18,6	82,8
	KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Vom KR bewilligt KVG minimal (50%)	32,1	9,3	41,4
	Modell			34,0
	Tatsächlich ausbezahlt			23,1
1997	KVG maximal (100%)	67,4	21,9	89,3
	KVG minimal (50%)	33,7	11	44,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (53%) ²⁾	35,7	11,7	47,4
	Modell			47,4
	Tatsächlich ausbezahlt			39,4
1998	Maximal (100%)	69,4	28,4	97,8
	Minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	34,7	14,2	48,9
	Modell (66%) ³⁾			64,1
	Tatsächlich ausbezahlt			64,3

¹⁾ SR 832.10

²⁾ KRB Nr. 153a/96 vom 11. 12. 1996

³⁾ Für die PV 1998 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG wurden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
1999	Maximal (100%)	73,9	33,7	107,6
	Minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG minimal (50%)	37	16,8	53,8
	Modell (60%) ¹⁾			65,0
	Tatsächlich ausbezahlt			65,3
2000	Maximal (100%)	75	34,9	109,9
	Minimal (50%)	37,5	17,4	55
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	45	20,9	65,9
	Modell (60%)			65,9
	Tatsächlich ausbezahlt			58,8
2001	Maximal (100%)	77,3	35,5	112,8
	Minimal (50%)	38,7	17,7	56,4
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (60%)	46,4	21,3	67,7
	Modell (60%)			67,7
	Tatsächlich ausbezahlt			66,4
2002	Maximal (100%)	80,0	35,3	115,3
	Minimal (50%)	40,0	17,7	57,7
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (62%)	49,6	21,9	71,5
	Modell (62%)²⁾			71,5
	Tatsächlich ausbezahlt			74,4
2003	Maximal (100%)	82,3	33,8	116,1
	Minimal (50%)	41,15	16,9	58,05
	Vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	56,0	22,9	78,9
	Modell (68%)			78,9
	Tatsächlich ausbezahlt			76,8
2004	maximal (100%)	85,7	31,6	117,3
	minimal (50%)	42,85	15,8	58,65
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (68%)	58,3	21,5	79,8
	Modell (68%)			79,8
	Tatsächlich ausbezahlt			79,8
2005	maximal (100%)	86,6	31,9	118,5
	minimal (50%)	43,3	15,95	59,25
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	58,3	21,5	82,9
	Modell (70%)			82,9
	Tatsächlich ausbezahlt			86,3

¹⁾ Für das Verteilmodell der PV 1999 gemäss Voranschlag 1999 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

²⁾ Für das Verteilmodell der PV 2002 zur Verfügung stehende Summe. Dem Minimum nach KVG werden noch nicht ausbezahlte PV-Gelder aus den Vorjahren hinzugerechnet (Ausgleichskonto KVG).

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2006	maximal (100%)	91,5	33,2	124,7
	minimal (50%)	45,75	16,6	62,35
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (70%)	64,1	23,6	87,7
	Modell (70%)			87,7
	Tatsächlich ausbezahlt			87,0
2007	maximal (100%)	96,5	35,0	131,5
	minimal (50%)	48,25	17,5	65,75
	vom Kantonsrat bewilligt KVG (73%)	70,5	25,5	96,0
	Modell (73%)			96,0
	Tatsächlich ausbezahlt			90,1

Ab 1.1.2008 neue Finanzierung nach NFA: Pauschaler Bundesbeitrag. Der Kantonsbeitrag beträgt 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat hat die Kompetenz, den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

Kanton SO	Prämienverbilligung	Bundes- Beitrag (Mio. Fr.)	Kantons- Beitrag (Mio. Fr.)	Bund + Kanton (Mio. Fr.)
2008	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	58.2	46.5	104.7
	Tatsächlich ausbezahlt			96,1
2009	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	59.2	47.4	106.6
	Tatsächlich ausbezahlt			106.6
2010	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags	64.0	51.3	115.3
	Tatsächlich ausbezahlt			124.6
2011	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages	68.2	54'6	122.8
	Tatsächlich ausbezahlt		+ 3.5%	127.1
2012	Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages	69.3	58.0 ¹⁾	127.3
	Voraussichtlich ausbezahlt		- 2.4%	124.0

¹⁾ Der Kantonsbeitrag versteht sich einschliesslich eines Anteils von 2.5 Mio. Franken für die ab 1. Januar 2012 geltende Ver-lustscheinregelung. Weitere Erläuterungen dazu unter Punkt. 2.2.3.

1.2.2 Hauptgruppen in der Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungsleistungen gehen hauptsächlich an 3 Gruppen und wurden wie folgt ausbezahlt:

Jahr	Total			EL ¹⁾		Sozialhilfe ²⁾		Ordentliche Anträge	
	Einh. ³⁾	Pers.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe	Einh.	Summe
1996	27'903	47'435	23.1 Mio	4100	08.8 Mio	2000	6.0 Mio	21'800	08.3 Mio
1997	30'500	51'850	39.4 Mio	3690	10.3 Mio	2255	7.0 Mio	24'500	22.1 Mio
1998	37'400	63'580	64.3 Mio	4471	11.5 Mio	2902	8.0 Mio	30'000	44.8 Mio
1999	36'200	69'457	65.0 Mio	4639	12.3 Mio	2988	12.7 Mio	28'600	40.0 Mio
2000	31'580	63'756	58.8 Mio	4853	12.4 Mio	2899	11.4 Mio	23'828	35.0 Mio
2001	37'845	70'861	66.4 Mio	4886	13.0 Mio	3571	9.4 Mio	29'388	44.0 Mio
2002	37'562	75'836	74.9 Mio	5421	16.1 Mio	2906	9.8 Mio	25'829	49.0 Mio
2003	37'588	72'564	76.8 Mio	5894	18.3 Mio	3519	9.9 Mio	23'344	48.6 Mio
2004	36'503	63'908	79.8 Mio	6334	20.7 Mio	3960	10.7 Mio	21'187	48.4 Mio
2005	38'509	64'353	86.3 Mio	6580	22.6 Mio	4178	12.5 Mio	21'813	51.2 Mio
2006	38'150	62'886	87.0 Mio	6848	24.6 Mio	4735	13.9 Mio	21'877	48.5 Mio
2007	42'648	75'538	90.1 Mio	6902	26.7 Mio	4'321	14.4 Mio	29'250	49.0 Mio
2008	41'347	78'194	96.1 Mio	7279	28.0 Mio	4'120	14.0 Mio	29'455	54.1 Mio
2009	42'162	74'209	106.6 Mio	7431	30.2 Mio	4'351	15.8 Mio	29'820	60.6 Mio
2010	46'560	74'286	124.6 Mio	7760	35.6 Mio	5529	19.5 Mio	31'908	69.5 Mio
2011	45'526	71'395	127.1 Mio	8146	42.4 Mio	5926	22.5 Mio	30'035	58.9 Mio
2012			124.0 Mio ⁴⁾						

2. Prämienverbilligung 2013

2.1 Bundes- und Kantonsbeitrag

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht mehr in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher 7,5% der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone am Bundesbeitrag nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten fest (Art. 66 KVG).

Gemäss § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG)⁵⁾ entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Gleichzeitig werden allfällige Rückstellungen aus Vorjahren (Ausgleichskonto) mitverwendet. Der Kantonsrat hat zudem die Kompetenz, den Kantonsbeitrag um 30 Millionen Franken zu erhöhen.

¹⁾ An EL-Bezüger/innen wird pauschal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Sie beträgt 2012 4'332 Franken pro Jahr.

²⁾ An Sozialhilfebezüger/innen wird maximal die kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Sozialhilfekommissionen sind mit Kreisschreiben aufgefordert, die Klienten und Klientinnen bei einer günstigen Krankenkasse zu versichern. In diesem Betrag sind auch die Leistungen zur Auslösung von Verlustscheinen enthalten.

³⁾ Gemeint sind Unterstützungseinheiten (Einzelpersonen, Ehepaare, Familien etc.)

⁴⁾ Stand Ende September 2012.

⁵⁾ BGS 831.1.

2.2 Prämienverbilligungsmodell 2013

2.2.1 Ausgangslage

Innerhalb des kantonsrätlichen Rahmens ist der Regierungsrat zuständig, das Verteilmodell der Prämienverbilligung festzulegen (Richtprämien und Eigenbelastungsgrenze in Prozent des massgebenden Einkommens). Der Regierungsrat hat sich dabei an der Durchschnittsprämie der Grundversicherung zu orientieren und wird die Einhaltung des vom Kantonsrat gesprochenen Kredites mit der Festsetzung der Eigenbelastungsgrenze steuern (§§ 88 und 89 SG und §§ 68 ff. der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007, SV)¹⁾.

Das definitive Verteilmodell kann der Regierungsrat erst festsetzen, wenn verlässliche Zahlen über die Leistungen der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr vorliegen und der Kantonsrat den Kredit bewilligt hat.

Wie bis anhin wird der prozentuale Eigenanteil abhängig vom massgebenden Einkommen linear festgelegt. Je höher das massgebende Einkommen, desto höher der prozentuale Eigenanteil oder umgekehrt: Je tiefer das massgebende Einkommen desto tiefer der prozentuale Eigenanteil. Die persönlichen Verhältnisse werden bei der Bemessung des massgebenden Einkommens gebührend gewichtet.

2.2.2 Prämienanstieg und Prämiensenkung

Die Prämiensteigerung in der Grundversicherung beträgt bei den Erwachsenen für das Jahr 2013 1.9% und bei den jungen Erwachsenen 2.4%. Bei den Kindern ist eine Senkung von -3.6% angekündigt.

2.2.3 Übernahmepflicht gemäss Art. 64a KVG

Die Änderung von Art. 64a und 65 KVG hat zur Folge, dass der Kanton künftig 85% der mittels Betreibungsverfahren nicht einbringbaren geschuldeten KVG-Prämien und Selbstbeteiligungskosten sowie Verzugszinsen und Betreibungskosten zu übernehmen hat. Gleichzeitig entfällt der Leistungsaufschub des Krankenversicherers. Diese Übernahmepflicht des Kantons, welche am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, kann Mehrkosten in der Prämienverbilligung von jährlich bis zu 7 Mio. Franken zur Folge haben. Die beim Amt für soziale Sicherheit bis dato eingegangenen Meldungen über Betreibungen gegenüber säumigen Prämienschuldnern zeigen, dass mit Verlustscheinforderungen im Gesamtumfang von voraussichtlich 5 Mio. zu rechnen ist. Für das Jahr 2012 sind in den Voranschlag 2012 allerdings nur 2.5 Mio. Franken eingesetzt worden, um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können. Entsprechend führt die neu eingeführte Regelung über die Verlustscheinübernahme in den kommenden Jahren zu einer Verminderung des Betrages, welcher für die ordentliche Prämienverbilligung zur Verfügung stehen wird. Aktuell kann zwar davon ausgegangen werden, dass bis zum Jahresende Mittel aus dem Prämienverbilligungsbeitrag 2012 von rund Fr. 3.3 Mio. übrig bleiben. Mit diesen ist zusätzlich das auf dem Ausgleichskonto geführte Defizit aus dem 2011 in der Höhe von netto Fr. 1'863'525.— zu decken. Aus Vorjahren resultiert im Rahmen der Gewährung individueller Prämienverbilligung ein Minus von brutto total Fr. 2'331'860.—. Allerdings konnten durch das Projekt „Rückerstattung IPV-Verlustscheine“ Erträge erwirtschaftet werden, welche dem Ausgleichskonto IPV gutgeschrieben wurden. Mit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes ab 1. Januar 1996 wurden Verlustscheine von Privatpersonen über Prämienausstände erstmals zu Lasten der Mittel für die individuelle Prämienverbilligung übernommen. Die gesammelten Verlustscheine über die übernommenen Ausstände wurden im Rahmen eines besonderen Projektes durch das Amt für

¹⁾ BGS 831.2.

soziale Sicherheit systematisch überprüft bzw. die Schuldner wurden für Rückerstattungen angestiegen. Das Projekt konnte grösstenteils abgeschlossen werden. Aus den Bemühungen resultierte eine Gesamtsumme an Rückerstattungen von Fr. 468'334.50, welche dem Ausgleichskonto IPV gutgeschrieben wurde.

2.2.4 Sozialhilfe und EL zur AHV/IV

Die Änderung von Art. 64a und 65 KVG lässt den Kantonen die Wahl, altrechtliche Prämienausstände vollumfänglich zu begleichen und damit die altrechtlichen Leistungsaufschübe ebenfalls aufzuheben. Der Regierungsrat hat in Botschaft und Entwurf zur entsprechenden Anpassung des Sozialgesetzes darauf hingewiesen, dass er auf diese Möglichkeit verzichtet und die altrechtlichen Ausstände und Aufschübe vorerst nicht bereinigen will. Dieser Entscheid ist vor allem auch aus Kostengründen gefällt worden. Damit bleibt es vorderhand so, dass Einzelfälle bei entsprechendem Bedarf bereinigt werden müssen. Dies vor allem mit Blick darauf, dass ein Wechsel des Grundversicherers bei Prämienausständen weiterhin unmöglich ist, und so auch nicht von günstigen Prämien bei anderen Anbietern profitiert werden kann. Trotz der neuen Übernahmepflicht von Verlustscheinen für Prämien und Kostenbeteiligungen fällt dieser Kostenbestandteil gerade bei den Sozialhilfebezüglern und -bezügerinnen in einzelnen Fällen also auch noch 2013 an. Allerdings dürfte sich der Betrag zu Vorjahren vermindern bzw. wird voraussichtlich nur noch 0.5 Mio. betragen. Darüber hinaus ist allerdings 2013 erneut mit einer leichten Zunahme der Sozialhilfefälle zu rechnen. Da bei Personen, welche auf Sozialhilfe angewiesen sind, grundsätzlich die Ausschüttung von Prämienverbilligung in der Höhe ihrer Grundversicherung, maximal jedoch in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung erfolgt, ist hier mit Mehrkosten von 1 Mio. zu rechnen.

Bei den Ergänzungsleistungsbezüglern und -bezügerinnen zeigt die Statistik über die vergangenen Jahre, dass im Durchschnitt das Volumen für die Prämienverbilligung um 3 Mio. gestiegen ist. Allerdings hat sich der Trend gerade von 2011 zu 2012 leicht abgeflacht. Dennoch ist erneut mit einer Zunahme von ca. 2.5 Mio. Franken zu rechnen. Diese Kostensteigerung ergibt sich einerseits durch die stetige Zunahme an anspruchsberechtigten Personen und andererseits durch die Erhöhung der für die EL massgebenden kantonalen Durchschnittsprämie.

2.2.5 EL für Familien

Die Ergänzungsleistungen für Familien wurden in der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 angenommen und vom Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. Hinsichtlich der Krankenkassenprämien wird dabei die Regelung der EL zur AHV/IV übernommen, d.h. die Krankenkassenprämien werden bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Prämienverbilligung übernommen. Es ist zwar davon auszugehen, dass die anspruchsberechtigten Familien grösstenteils schon bis anhin im ordentlichen Verfahren oder über die Sozialhilfe prämienvverbilligungsberechtigt gewesen waren. Da die kantonale Durchschnittsprämie aber höher ist als die im ordentlichen Verfahren oder in der Sozialhilfe anrechenbare Richtprämie, ist von geringen Mehrkosten auszugehen. Für die Familien-EL im Jahr 2013 ist mit zusätzlichen Kosten von rund 0.5 Mio. Franken zu rechnen. Dafür werden die ordentliche Prämienverbilligung und die Prämienverbilligung zur Sozialhilfe leicht entlastet.

2.2.6 Parameter Modell 2013

Nach den provisorischen Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit beträgt der Bundesbeitrag 2013 für den Kanton Solothurn 70'620'568 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt folglich 56'496'454 Franken (80% von 70'620'568 Franken). Dies ergibt eine Prämienverbilligungssumme von 127'117'022 Franken. Um die im Frühjahr 2013 eintreffenden Forderungen der Krankenversicherer aus dem Jahr 2012 und die neuen Forderungen aus dem Jahr 2013 zu decken, stehen de facto von dieser Summe jedoch nur etwa 122 Mio. Franken zur Verfügung. Für die Ergänzungsleistungsbezüger und –bezügerinnen sind davon rund 48 Mio. Franken, für Personen mit Sozialhilfe rund 24 Mio. Franken und für weitere Sondergruppen (z.B. Quellensteuer, Härtefälle) rund 2 Mio. Franken bereit zu stellen. Für die ordentliche Prämienverbilligung 2013 stehen damit noch rund Fr. 48 Mio. Franken zur Verfügung.

Die Richtprämie soll grundsätzlich so berechnet werden, dass die Grundversicherung bei einer der günstigen Krankenversicherer noch gedeckt werden kann. Allerdings muss festgestellt werden, dass bei allen drei Prämienkategorien die sozialpolitische Zielsetzung nur noch gehalten werden kann, wenn von einer Prämie ohne Unfallversicherungsanteil bei einem günstigen Anbieter ausgegangen wird und man die Annahme trifft, bei der jeweiligen Krankenkasse werde ein optimiertes Versicherungsmodell (HMO, Hausarzt) gewählt. Die Bevorzugung solcher Modelle ist erwünscht, kann aber gesetzlich nicht durchgesetzt werden. Das vorliegende Modell übt in dieser Beziehung einen gewissen Druck auf die Bezüger und Bezügerinnen von Prämienverbilligung aus.

Wie in den Vorjahren liegen verlässliche Steuerzahlen für ein genaues Modell erst im Dezember 2012/Januar 2013 vor. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass bei erhöhten Richtprämien dafür die Einkommensgrenze - im Rahmen der verfügbaren Mittel - angepasst werden muss.

Gegenwärtig geplant ist, den Eigenanteil bei einem massgebenden Einkommen von 0 Franken mit 5% festzusetzen und bis zu einem massgebenden Einkommen von 85'000 Franken linear auf 15% zu erhöhen. Bei einem massgebenden Einkommen von 44'000 Franken beträgt der Eigenanteil rund 9.5%.

Die minimale Auszahlung von Prämienverbilligung wird auf 300/600 Franken festgelegt. Damit kommen mehr Versicherte in den Genuss von Prämienverbilligungen. Allerdings können die Richtwerte für die Prämienverbilligung 2013 nicht mehr auf dem Niveau 2011/2012 gehalten werden. Sie sind sowohl für Erwachsene wie auch für junge Erwachsene sicherlich um je 5 Franken pro Monat zu senken.

Durchschnittsprämie 2013:	E 368, JE 334, K 85
Durchschnittsprämie 2012:	E 361, JE 327, K 89
Geplante Parameter 2013¹⁾:	E 260, JE 245, K 80, M 300/600, Eigenanteil: 5%-15% Massgebendes Einkommen: 0-85'000 Franken
Parameter 2012:	E 265, JE 250, K 80, M 300/600, Eigenanteil: 5%-15% Massgebendes Einkommen: 0-85'000 Franken

¹⁾ die Abkürzungen bedeuten:
E=Erwachsenen-Richtprämie;
JE=Junge Erwachsene-Richtprämie
K=Kinder-Richtprämie;
M=minimaler ausbezahlter Frankenbetrag Prämienverbilligung

3. Nachhaltigkeit – ökonomische, soziale und ökologische Auswirkungen

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009 diesen Auftrag umgesetzt und ein Merkblatt (Nachhaltigkeits-Check) erlassen. Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische oder ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein oder auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Vor allem die ökonomischen Auswirkungen fallen mit den bisher zu klärenden und darzustellenden finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen zusammen.

Ökonomisch betrachtet entlastet die Prämienverbilligung nachhaltig einerseits wirtschaftlich schwache Haushalte von Lebenshaltungskosten, belastet andererseits aber den öffentlichen Haushalt, auch verglichen mit andern sozialen Leistungen, erheblich. Die ständig steigenden Gesundheitskosten stellen die öffentlichen Haushalte vor grosse Herausforderungen. Gerade mit der individuellen Prämienverbilligung ist daher die Balance zu finden zwischen sozialpolitisch Wünschbarem und wirtschaftlich Machbarem.

Sozial betrachtet ist die Prämienverbilligung zweifellos nachhaltig, da sie nach Art. 65 KVG Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen den Zugang zu der medizinischen und pflegerischen Grundversorgung erleichtert oder überhaupt ermöglicht. Sie berücksichtigt insbesondere Familien und verbilligt die Kinderprämien überproportional zu den Erwachsenenprämien. Das gewählte Modell berücksichtigt die Einkommens- und Vermögensverteilung der Haushalte.

Ökologisch zeitigt die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

4. Mitbericht des Finanzdepartementes

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2012 teilt das Amt für Finanzen mit, dass es die Vorlage geprüft habe und mit dieser einverstanden sei.

5. Formelles, Rechtliches

Die Kantone müssen nach Bundesrecht zwingend Beiträge an die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leisten (Art. 65 KVG). Im Kanton Solothurn legt der Kantonsrat gemäss § 93 Absatz 3 SG¹⁾ den Kantonsbeitrag an die Prämienverbilligung endgültig fest. Der beantragte Kantonsbeitrag entspricht dem gesetzlichen Mindestbeitrag, es handelt sich also um eine gebundene Ausgabe.

¹⁾ BGS 831.1.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. Beschlussesentwurf

Krankenversicherung: Beitrag des Kantons Solothurn zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung 2013

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 14. März 1994¹⁾ und § 93 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007²⁾, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2012 (RRB Nr. 2012/2130), beschliesst:

1. Für die Prämienverbilligung 2013 entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrages und wird auf 56'496'454 Franken (80% von 70'620'568 Franken) festgelegt.
2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern, ASO, Abt. Sozialleistungen und Existenzsicherung (5)
 Ausgleichskasse (4)
 Amt für Finanzen (2)
 Kantonale Finanzkontrolle

¹⁾ SR 832.10.

²⁾ BGS 831.1.